jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1991/1/21 90/15/0167

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.01.1991

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §23 Abs1;
VwGG §34 Abs2;

Rechtssatz

Deshalb, weil der Beschwerdevertreter wegen mangelnder Information (im konkreten Fall: Nichtübermittlung von Urkunden) des Bf die Vollmacht kündigt, ist die Erteilung eines neuerlichen Verbesserungsauftrages nicht vorgesehen.

Schlagworte

Mängelbehebung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990150167.X02

Im RIS seit

21.01.1991

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at